

Die DDR verwendet hier das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, um nicht nur eine freie Be richterstattung durch Journalisten anderer Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland zu kontrollieren, sondern auch die Ausübung des Rechts auf freie Meinungs äusserung ihrer eigenen Bürger gegenüber Journalisten aus anderen Staaten zu verhindern.

8. Die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen von Urhebern oder son- 20
stigen Berechtigten, die Bürger oder Institutionen der DDR sind, an Partner außerhalb der DDR bedarf vor Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Büros für Urheber rechte⁷. Anträge auf Genehmigung gelten als Antrag auf die erforderliche devisa-rechtl i che Genehmigung⁸. Verstöße gegen das Verbot der Veröffentlichung eines Werkes außerhalb der DDR werden zwar nur mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark belegt. Wenn indessen gleichzeitig ein Verstoß gegen die devisa-rechtlichen Bestimmungen vor liegt, können erheblich höhere Strafen verhängt werden (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlicher Tadel, in schweren Fällen Frei heitsstrafe bis zu zehn Jahren). Wegen der Kopplung des Antrages auf Genehmigung der Publikation außerhalb der DDR mit dem Antrag auf devisa-rechtliche Genehmigung des Verlagsvertrages mit einem Partner außerhalb der DDR bedeutet der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht durch das Büro für Urheberrechte auch einen Verstoß gegen das Devisa-recht. So wurde der Schriftsteller Stefan Heym mit einer Geldstrafe von 9.000 M wegen Verstoßes gegen das Devisa-gesetz belegt, weil er für die Veröffentlichung seines Romans »Collin« durch einen Verlag in der Bundesrepublik Deutschland nicht den erfor derlichen Antrag beim Büro für Urheberrechte gestellt hatte (Neues Deutschland vom 23. 5. 1979).

Seit dem 1. 8. 1979 ist ein derartiges Verhalten nach einem in das Strafgesetzbuch auf genommenen Tatbestand strafbar. Nach § 219 Abs. 2 Ziffer 2 StGB wird mit Freiheits strafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrich tungen oder Personen im Ausland, worunter im DDR-Verständnis auch die Bundesrepu blik Deutschland fällt, übergibt oder übergeben läßt. Der Versuch ist strafbar.

(Wegen der Einhaltung der politischen UN-Menschenrechtskonvention s. Rz. 42-44 zu Art. 19.)

⁷ Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte vom 7. 2. 1966 (GBl. II S. 107).

⁸ § 11 Devisa-gesetz vom 19. 12. 1973 (GBl. I S. 574).